

# **Satzung des TTC Mühlhausen e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „TTC Mühlhausen e. V. „  
Er ist am 20. April 1967 gegründet worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mühlhausen-Ehingen, er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Singen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tischtennissports; er dient der Wahrung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 2a Vereinsämter**

- (5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Vergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (7) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach (6) trifft die Mitgliederversammlung.
- (8) Daneben kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass tatsächlich entstandene Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Reisekosten etc.) im Rahmen der steuerlich anzuerkennenden Höchstbeträge erstattet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.  
Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen und bedarf bei Minderjährigen der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

- (2) Dem Verein gehören aktive und passive Mitglieder an.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann für außerordentliche Verdienste durch den Vorstand verliehen werden.
- (4) Jedes Mitglied hat den in der jährlich stattfindenden Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen.  
Für Ehrenmitglieder ist die Beitragszahlung freiwillig.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist nur unter Einhaltung einer 4-wöchigen

Kündigungsfrist zum Vereinsjahresende zulässig. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand ergehen. Alle Verbindlichkeiten dem Tischtennisclub gegenüber sind vorher zu erfüllen.

- (6) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (7) Schäden, die dem Tischtennisclub durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Verhalten eines Mitgliedes entstehen, sind dem Tischtennisclub durch das betreffende Mitglied zu ersetzen. Das Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden.
- (8) Alle Mitglieder des Vereins besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht. Mitglieder ab 16 Jahren dürfen die Mitgliederversammlung besuchen, Anträge stellen und an der Erörterung teilnehmen.
- (9) Der Tischtennisclub haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren, Unfälle, Sachverluste oder Diebstahl.
- (10) Alle Mitglieder sind über den Badischen Sportbund e. V. gegen eventuell auftretende Unfälle im Sportbetrieb versichert.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Monat des Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden entweder auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 10 % der Mitglieder statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und ist mindestens 8 Tage vorher durch Veröffentlichung in der lokalen Tageszeitung „Südkurier“, sowie im „Gemeindeboten“ der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen bekannt zu geben. Zusätzlich wird die Einladung über den „internen e-mail Vereinsverteiler“ an die Mitglieder versendet.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen rechtzeitig vor Durchführung der Versammlung bekannt gegeben werden.
- (5) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - 1) 1. Vorsitzender
  - 2) 2. Vorsitzender
  - 3) Schriftführer
  - 4) Kassierer
  - 5) Sportwart
  - 6) Jugendwart
  - 7) 2 Beisitzer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Ziff. 1, lfd. Nr. 1 - 4, werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre zeitlich versetzt gewählt. Dabei werden der 1. Vorsitzende

und der Schriftführer in den „ungeraden“ Jahren, der 2. Vorsitzende und der Kassier in den „geraden“ Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes lfd. Nr. 5-7 werden ebenfalls für jeweils 2 Jahre, immer in den ungeraden Jahren gewählt.

- (3) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich. Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt.
- (4) Der 1. und 2. Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
- (5) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende führt den Vorsitz bei allen Sitzungen und Versammlungen. Er ruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese.  
Auf Antrag von 2 Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist binnen 8 Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden insgesamt mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

- (7) Der Schriftführer ist verantwortlich für die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Er erledigt alle schriftlichen Arbeiten und unterstützt den Vorsitzenden bei der Geschäftsführung.
- (8) Der Kassierer verwaltet die Kasse, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vor. Seine Unterschriften, soweit

sie nicht nur von „innerer Bedeutung“ sind, bedürfen der Gegenzeichnung des 1. oder 2. Vorsitzenden.

- (9) Der Sportwart und der Jugendwart leiten den gesamten sportlichen Ablauf.  
Sie berichten der Mitgliederversammlung über erfolgte und geplante Aktivitäten der Aktiven innerhalb des Vereins und tragen Wünsche und Anregungen vor.
- (10) Die Beisitzer übernehmen die ihnen jeweils übertragenen Aufgaben.

Personalunion ist möglich.

## **§ 7 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 aller Mitglieder vertreten sind.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung hat innerhalb von 4 Wochen nach dieser Versammlung eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung stattzufinden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 8 Inkrafttreten**

In der Mitgliederversammlung am 20. Juni 1969 wurde die Vereinsatzung beschlossen.

Änderung und Ergänzung zum § 15 der Satzung am 31. Oktober 1983.

Änderung und Ergänzung zum § 2 und § 28 der Satzung am 29. September 1993.

Änderung und Ergänzung zum § 2 der Satzung am 8. Juli 1994.

Änderung beziehungsweise Neufassung in vollem Umfange am 11. Juli 2009.